An sämtliche Haushalte

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 17	Panketal, den 31. Dezember 2020	Nummer 12

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2020, fortgeführt am 25.11.2020	1
2.	Beschluss des Hauptausschusses vom 19.11.2020	5
3.	Erhebung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2021	5
4.	Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2021	5
5.	Erhebung der Zweitwohnsitzsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2021	6
6.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Grünordnungsplans als Satzung Nr. 1P „Robert-Koch-Park“, OT Zepernick	7
7.	Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 1. Änderung B-Plan „Birkenwäldchen“, OT Zepernick	8
8.	Bekanntmachung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 33 P „Rhinstraße“, OT Zepernick	9
9.	Allgemeine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren für den Hubschrauber-Sonderlandplatz Buch, Betriebsstandort, nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	11
10.	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	11

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 16. öffentlichen Sitzung am 24.11.2020, fortgeführt am 25.11.2020, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 18/2016/5
Flächentausch im B-Plangebiet 18 „Erlebnishof Schwanebeck“

1. Mit dem Ziel der Umsetzung des B-Planes Erlebnishof Schwanebeck betreibt die Gemeinde Panketal mit Herrn Th. Roelofs einen Flächentausch mit Wertausgleich.
   Herr Roelofs erhält die Flurstücke 218, 269, 270, 280, 282, 296, 298, 402 und 403 der Flur 6 von Schwanebeck mit einer Gesamtgröße von 9929 m^2, die Gemeinde Panketal erhält im Gegenzug das Flurstück 104 der Flur 6 von Schwanebeck mit einer Größe von 7400 m^2 (Waldfläche).
   Der Wert der zu tauschenden Flächen ist durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Höhe von 175.000 EURO bzw. 6.300 EURO ermittelt worden. Die Differenz von 168.700 EURO kann als Erlös dem Haushalt der Gemeinde zufließen.
   Den ermittelten Grundstückswerten wird zugestimmt.
   Die Gemeinde Panketal erteilt Herrn Roelofs eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 15 Mio. EURO. Die mit der Vorbereitung und Durchführung des Tauschvertrages verbundenen Kosten tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit Herrn Roelofs bis zum Vollzug der grundbuchrechtlichen Eigentumsübertragung der in Punkt 1 genannten Flächen einen Bauerlaubnisvertrag abzuschließen.
3. Die Beschlüsse P V 18/2016/2, P V 18/2016/4 und P V 98/2019/1 werden aufgehoben.

Beschluss P V 65/2018/5
Geprüfter Jahresabschluss 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2019 der Gemeinde.

Beschluss P V 35/2020/1
Anschluss der Grundstücke im Dorf Schwanebeck an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Die Gemeindevertretung beschließt, vor der Aufnahme des Projektes „Anschluss der Grundstücke im Dorf Schwanebeck an eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in das Abwasserbeseitigungskonzept 2025-2029“, mehrere Varianten zu prüfen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist neben dem Anschluss an das bestehende Netz auch die Klärung des Abwassers vor Ort zu prüfen.

1042_Panketal AB_12.indd 1 10.12.2020 15:28:32 Uhr

Beschluss P V 88/2020
Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt auf Grund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2021.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan
die Erträge 7.024.650 Euro
die Aufwendungen 5.750.950 Euro
der Jahresgewinn/Jahresüberschuss 1.273.700 Euro
der Jahresverlust/Jahresfehlbetrag 0 Euro

1.2 im Finanzplan
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 1.877.600 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit - 6.304.100 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit 1.317.300 Euro

2. Es werden festgesetzt
2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 18.01.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 44/2015/5
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –
Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –.
Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage steigt von 2,74 EUR/m^2 auf 2,92 EUR/m^2.

Beschluss P V 65/2018/3
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 82 Abs.- 4 BbgKVerf den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Beschluss P V 11/2013/1
Aufnahme von Kassenkrediten
Die Gemeinde Panketal wird ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 7.000.000 Euro aufzunehmen.

Beschluss P V 43/2020/1
Konzept zur Entflechtung von Grund- und Gesamtschule
Die Gemeindevertretung nimmt das Konzept zur Entflechtung von Grund- und Gesamtschulflächen zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage wird der Bürgermeister beauftragt, Verhandlungen mit dem Landkreis Barnim zum Wechsel der Schulträgerschaft aufzunehmen. Die Fraktionen und die schulischen Gremien sind in diesen Prozess mit einzubeziehen. Das Ergebnis ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Umsetzung des Beschlusses P V 14/2018/2 (Konzeptplanung inklusive Kostenschätzung für den Schulcampus der WCRG) wird bis dahin ausgesetzt.

Beschluss P V 42/2014/6
Änderung der Geschäftsordnung
Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Geschäftsordnung mit Änderungen.

Fortführung der Sitzung am 25.11.2020

Beschluss P V 89/2004/15
1. Änderung Stellplatzsatzung – Beschluss Abwägung Offenlage und TÖB- Beteiligung (Planstand 07/2019)
1. In dem Verfahren zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung macht sich die Gemeindevertretung den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu Eigen und beschließt die Abwägung der im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 87 Abs. 8 BbgBO eingegangenen Stellungnahmen.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss P V 89/2004/16
1. Änderung Stellplatzsatzung Billigung Entwurf zur Offenlage und Beschluss Offenlage
1. Der Entwurf der 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal (Stand 09/2020) wird gebilligt.
2. Für die 1. Änderung der Stellplatzsatzung, Entwurfsstand 09/2020 und die Begründung, Stand 09/2020 wird erneut eine Beteiligung der betroffenen Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO durchgeführt.
3. Stellungnahmen werden nur für die geänderten Teile der Satzung (Fassung 09/2020) beachtet und ggf. in die Abwägung eingestellt.
4. Ort und Dauer der Auslegung sowie der Beginn der Ein-Monats-Frist werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgemacht. Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und der Satzungsentwurf, Stand 09/2020 inkl. Begründung auf der Homepage der Gemeinde Panketal eingestellt.

Beschluss P V 84/2020
Schönower Straße 40 – Bauantrag: Umnutzung von zwei Verkaufsgewerbe-einheiten in 2 Gastronomiegewerbeeinheiten und Werbeanlagen
1. Die Gemeinde Panketal erteilt das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum geplanten Vorhaben in der Schönower Straße 40 für die Umnutzung von 2 Verkaufsgewerbeeinrichtungen in 2 Gastronomiegewerbeeinrichtungen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Fachämter der Gemeinde zum Vorhaben.
2. Die Gemeinde Panketal stimmt der Errichtung von zwei Werbeanlagen in den Maßen von 2,60m x 0,30m zu.
3. Die Gemeinde stimmt der Minderung der Stellplatzanzahl von erforderlichen insgesamt 10 auf insgesamt 8 Stellplätze zu.

Beschluss P V 17/2015/6
Bau der E.-Thälmann-Straße im Bereich Gletscher- bis Steiermärker Straße, Bestätigung der Entwurfsplanung
Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung für den 1. BA des Straßenzuges E.-Thälmann-/ Hochstraße.
Die E.-Thälmann-Straße wird mit einer 5,05 m breiten Fahrbahn hergestellt. Zum Baumschutz wird beidseitig ein 0,3 m breiter Streifen der Fahrbahn gepflastert. An den Stellen, an denen sich im Zuge der Bauausführung die Notwendigkeit ergibt, werden Wurzelbrücken eingebaut. Wo es möglich ist, wird ein befestigter Gehweg hergestellt.
Der Busverkehr wird künftig über die Oberländer- / Meraner Straße geführt. Vorhandene Bushaltestellen werden zurückgebaut und wo es möglich ist, werden dort Neupflanzungen vorgenommen.
Notwendige Anpassungsarbeiten auf der Strecke der neuen Linienführung (insbesondere Ausrundungen in den Kreuzungsbereichen und Versetzung der Haltestellen) werden im Zuge des Baus der E.-Thälmann-Straße mit realisiert.
Die E.-Thälmann-Straße erhält eine geschlossene Entwässerung (Regenwasserkanal) mit Einleitung in das Regenrückhaltebecken am Genfer Platz.
Die Ausführungsplanung wird der Gemeindevertretung nur bei wesentlichen Änderungen vorgelegt. Der Bau ist für 2021 geplant.
Der Bürgermeister wird zur Auftragsvergabe für alle zur weiteren Planung und Bauausführung notwendigen Aufträge ermächtigt.
Die Spitzabrechnung ggü. dem Land Brandenburg erfolgt gemäß der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Panketal vom 17.05.2004 im Wege der Kostenspaltung.
Für die überplanmäßige Ausgabe (Anpassungsarbeiten für Busverkehr) bei dem Produktkonto 541010.785220 in Höhe von ~40.000 € erfolgt die Deckung aus dem Produktkonto 541010.785214.
Ergänzung in der Problembeschreibung vorletzter Satz:
Prüfung, wie eine sinnvolle Bewässerung der Bäume über das Regenwassersystem bewirkt werden kann.

Beschluss P V 30/2018/2
Teilaufhebung Beschluss P V 86/2007/14 – Festlegung des Leuchtentypes – Änderung Beschluss P V 30/2018/1 - Vervollständigung der Straßen- und Wegebeleuchtung
Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Festlegung des Leuchtentypes „9301/9311“ der Firma Trilux aus dem Beschluss P V 86/2007/14 vom 26.08.2013 sowie die Änderung des Beschlusses P V 30/2018/1 vom 17.09.2018 auf den Ausführungszeitraum bis Ende 2023.

Beschluss P V 26/2019/3
GOP Nr. 1 P „Robert-Koch-Park“, OT Zepernick – Beschluss Abwägung der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung
1. In dem Planverfahren zum Grünordnungsplan (GOP) Nr. 1P „Robert-Koch-Park“ macht sich die Gemeindevertretung den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu Eigen und beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss P V 26/2019/4
GOP Nr. 1 P „Robert-Koch-Park“, OT Zepernick - Satzungsbeschluss
1. Die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen zum Grünordnungsplan (GOP) Nr. 1P „Robert-Koch-Park“, Planstand 10/2020, werden als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Grünordnungsplan Nr. 1P „Robert-Koch-Park“, Planstand 10/2020, wird gebilligt.

Beschluss P V 100/2019/3
B-Plan Nr. 33 P „Rhinstraße“ – Billigung des Entwurfes und Durchführung der Offenlage/Aufhebung des Beschlusses P V 100/2019/1 vom 23.06.2020, OT Zepernick
1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Entwurf zum B-Plan Nr. 33 P „Rhinstraße“, Planstand 08/2020 und zugehöriger Begründung, Planstand 08/2020, zu.
2. Der Entwurf des B-Planes mit zugehöriger Begründung und sämtliche bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen sind gemäß § 3 und § 4 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Beschluss P V 34/2020/2
Finanzielle Unterstützung der Bürgerstiftung Panketal und der Panketaler Vereine für pandemiebedingter Sonderaufwendungen
Die Gemeinde Panketal unterstützt die Panketaler Bürgerstiftung und die Panketaler Vereine bis zum 31. August 2021 für pandemiebedingte Sonderleistungen mit Zuwendungen von insgesamt bis zu 250.000 Euro. An die Bürgerstiftung erfolgen die Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung für Panketaler Einwohner, die pandemiebedingt in soziale Not geraten und hilfebedürftig sind. Gemäß Satzung der Bürgerstiftung erfolgt diese Unterstützung in besonderen Härtefällen, wenn die eigenen und die von der öffentlichen Hand gewährten Mittel nicht ausreichen, um eine Notlage abzuwenden. Erst wenn die frei verfügbaren Finanzmittel der Bürgerstiftung jeweils aufgebraucht sind, werden die Zuwendungen als Spende zur Verfügung gestellt.

Die notwendigen Finanzmittel werden außerhalb des Haushalts bereitgestellt.

Für die Bürgerstiftung werden die Zuwendungen gemäß Abfluss der Finanzmittel aus der Bürgerstiftung ausgezahlt.
Für die Panketaler Vereine erfolgt die Auszahlung gemäß der in gesonderten Beschlussvorlagen vorliegenden überarbeiteten Richtlinien für Kulturförderung, Sportförderung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im sozialen Bereich.

Beschluss P V 24/2018/2
Änderungen der Förderrichtlinien – pandemiebedingte Sonderaufwendungen
Die Gemeindevertretung Panketal beschließt:
– die 4. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal vom 16.03.2004, zuletzt geändert am 01.06.2018,
– die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im sozialen Bereich in der Gemeinde Panketal vom 01.01.2020,
– die 3. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal vom 15.03.2004, zuletzt geändert am 01.06.2018.

Beschluss P V 90/2020
Standardauswahl für Skulpturen aus dem Bildhauersymposium Bernau/Panketal
Die Gemeindevertretung beschließt, die für die Gemeinde Panketal ausgewählten Skulpturen aus dem deutsch-polnischen Bildhauersymposium Bernau/Panketal an folgenden Standorten aufzustellen:
1. Genfer Platz, Skulptur: „aufsteigend“ von Dorota Tollokko-Femerling
2. Schillerpark, Skulptur: „Schattenwächter“ von Norbert Sarnecki
3. Grünfläche neben der Mensa Zepernick, Skulptur: „Terra acropolis“ von Stanislaw Kilarecki

Beschluss P V 97/2019/1
Interessenbekundungsverfahren zum Neubau einer Kita
Das Interessenbekundungsverfahren zum Bau und Betrieb einer neuen Kita mit 120 Plätzen durch einen privaten Investor und Träger auf einem durch diesen selbst zu erbringenden Grundstück wird ohne Auswahl eines Bewerbers beendet.

Beschluss P V 106/2020
Wernigeroder Straße 46 – Anbau als Garage Gebäude als Kfz-Werkstatt – Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag Az. 03370-20-20
Die Gemeinde Panketal erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum geplanten Vorhaben in Wernigeroder Straße 46.

Beschluss P A 74/2020
Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, bezüglich des Grundstück Flur 3 von Schwanebeck Flurstück 707 in Verkaufsverhandlung zu treten. Der ermittelte Verkaufspreis wird der Gemeindevertretung noch einmal zur Abstimmung vorgelegt.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind in den Haushalt 2021 einzustellen.

Beschluss P A 98/2020
Panketal zum „Sicheren Hafen“ erklären
Die Gemeindevertretung beschließt, die Gemeinde Panketal zum „Sicheren Hafen“ zu erklären.
Die Gemeinde Panketal lebt die Werte einer offenen, vielfältigen und solidarischen Gesellschaft, die die Menschenrechte aller achtet. Daher können wir zu den dramatischen Lebensverhältnissen der Geflüchteten auf der Insel Lesbos nicht schweigen.
Wir erklären uns deshalb öffentlich solidarisch mit den Menschen auf der Flucht und der Seenotrettung. Wir setzen uns gegenüber unserem Bundesland und der Bundesregierung für die Einrichtung neuer bzw. für die deutliche Ausweitung bestehender Programme und die Schaffung finanzieller Rahmenbedingungen zur legalen Aufnahme von Menschen auf der Flucht ein. Wir unterstützen das Kommunale Ankommen und Bleiben im Landkreis Barnim und in Brandenburg.

Beschluss P A 03/2020/2
Aufnahme von Teilen des OT Schwanebeck in LEADER Region Barnim
Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister die Voraussetzung zu schaffen, dass das Wohngebiet Schwanebeck Dorf des Ortsteils Schwanebeck mit in die LEADER-Region des Landkreises Barnim aufgenommen wird.

Beschluss P A 20/2019/11
Besetzung des Sozialausschusses – Berufung einer sachkundigen Einwohnerin
Für die Fraktion BVB/Freie Wähler beruft die Gemeindevertretung Frau Anja Dworok als sachkundige Einwohnerin für den Sozialausschuss.

Beschluss P A 55/2020/1
Panketal 2030 – Gesamtkonzept Entwicklung Panketal
Die Gemeindevertretung beabsichtigt, ein Gesamtkonzept für die Entwicklung Panketals der mindestens nächsten 10 Jahre zu erstellen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, ein geeignetes Planungsbüro mit der Organisation und Umsetzung einer Ideenwerkstatt zum Thema „Gesamtkonzept Panketal 2030“ zu beauftragen, Zielsetzung ist die Erstellung eines integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes. Das Format soll als offene Bürgerveranstaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung soll unter Einbeziehung der Gemeindevertreter stattfinden.
Nachstehende Themenbereiche werden vorgeschlagen.
1. Einwohnerzahlen: Entwicklung in Panketal und den angrenzenden Gemeinden
2. Infrastruktur: Kita, Schule, Ärzte, Verwaltung, …
3. Verkehr: aktuelle Verkehrsbewegungen, ÖPNV, Mobilitätsalternativen, Sicherheit, …
4. Wasser: Trinkwasser, Gartenwasser, Niederschlagswasser, …
5. Bauland: Verfügbarkeit, Preisentwicklung, …
6. Gewerbe: Mögliche Ansiedlung von Gewerbe, …
7. Kulturangebote: Schaffung von Kulturangeboten,
8. Landschaftsplanung und Umwelt
9. Freizeit: Schaffung von Angeboten für die unterschiedlichen Altersgruppen

Die Erstellung des Gesamtkonzeptes erfolgt unter Beachtung der 17 global gültigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der vereinten Nationen. (SDGs – Sustainable Development Goals)
Die Existierenden Leitlinien für die Ortsentwicklung (aus dem Jahr 2007) sowie die bisher erfolgten Arbeiten zur Fortschreibung der Leitlinien (P A 75/2007/4) sollen hierbei mit einfließen und berücksichtigt werden.

Beschluss P A 95/2020
Konzept zur Gestaltung der Grün- und Freifläche am Rathaus (gegenüber Eingang Bibliothek)
Die Gemeindevertretung beschließt die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung der Grün- und Freifläche am Rathaus gegenüber der Bibliothek.

Beschluss P A 99/2020
Beleuchtung der Außensportfläche auf dem Gesamtschulgelände
Die Verwaltung wird beauftragt, für die Außensportfläche auf dem Gelände der Wilhelm-Conrad-Röntgen-Gesamtschule zeitnah eine Beleuchtung mit LED-Strahlern bzw. LED-Flutlichtstrahlern zu installieren. Dabei sind die komplette Laufbahn und das Ballspielfeld zu erfassen. Zum Schutz von Anwohnern ist die Beleuchtungsanlage so auszurichten, dass keine störende Wirkung auf Wohngebäude stattfinden kann.

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss P V 23/2020/2
Tragwerksplanung für den Spundwandkasten des Abwasser-Pufferbeckens in der Straße der Jugend in 16341 Panketal

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat in seiner 13. öffentlichen Sitzung am 19.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss P A 85/2020
Einführung eines standardisierten Monitorings für den Eigenbetrieb Panketal
Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister und die Werkleitung, ab 2021 jährlich einen standardisierten Bericht mit den wesentlichen Kennzahlen des Eigebebetriebes zu Trinkwasserförderung und -verbrauch zu erstellen. Der Bericht wird in geeigneter Form digital bereitgestellt und berücksichtigt dabei die folgenden Parameter:

- Erschließung Trinkwasser (absolute Zahl der Anschlüsse, Anschlussgrad, Trennung privat/kommunal/gewerblich
- Stand der Erneuerung des Trinkwassernetzes (z.B. Einteilung in Altersklasse – z.B. seit der Übernahme von WAV Panke Finow, seit 1990, älter als 1990…)
- Fördermengen (Rohwasser/Filter) p.a., Monat (jeweils für die letzten drei Kalenderjahre), pro Tag (letztes Kalenderjahr.
- Aktuelle Kapazitäten der Brunnen/Filteranlage(n)
- Ankauf Wasser p.a., pro Monat (jeweils der letzten drei Kalenderjahre)
- Verbrauch privat, gewerblich, kommunal (absolute Zahlen, jeweils für die letzten drei Kalenderjahre)
- Einteilung der Privathaushalte in Verbrauchsklassen analog Stromabrechnung (sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch, sehr h och – entweder pro Anschluss oder pro gemeldeter Einwohner)
- Abrechnung über Gartenwasserzähler p.a. (für die letzten drei Kalenderjahre)
- Einteilung der Abrechnung über Gartenwasserzähler in Verbrauchsklassen (z.B. <10, 10 – 19,9, 20-29,9…)
- Sind einzelne der hier genannten Kennzahlen nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand zu ermitteln, begründet die Werkleitung dies und unterbreitet alternative Vorschläge.

Die genannten Parameter stellen den Mindestumfang des Berichts dar, weitere Kennzahlen können aufgenommen werden. Ein erstes Muster des Berichtsdesigns wird dem Hauptausschuss bis zum 31.03.2021 vorgelegt, der vollständige Bericht für 2020 spätestens zum 31. Juni 2021. Zusätzlich legt die Werkleitung dem Werkausschuss auch weiterhin die monatlich, tag genau erhobenen Daten zur Trinkwasserförderung vor.

Erhebung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2021

Steuererhebung

Da die Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2021 mit Beginn des Jahres 2021 noch nicht bekannt gemacht ist, werden die Steuern gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach den Steuersätzen des Vorjahres als Vorauszahlung auf die noch festzusetzende endgültige Steuerschuld erhoben.
Die Steuersätze für die Grundsteuer wurden von der Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss vom 25.11.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2019 vom 31.12.2019) für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt auf

– 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und

– 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Grundsteuer ist damit für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, auf Grundlage der noch rechtsgültigen Bescheide als Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 weiter zu entrichten.

Sobald die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wirksam ist, erfolgt die endgültige Steuerfestsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Panketal, den 01.12.2020

gez.
M.Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11

vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

a)	**für den ersten Hund**	**46,00 Euro**
b)	**für den zweiten Hund**	**76,00 Euro**
c)	**für jeden weiteren Hund**	**122,00 Euro**
d)	**für den 1. gefährlichen Hund** (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)	**409,00 Euro**
e)	**für jeden weiteren gefährlichen Hund** (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)	**512,00 Euro**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung
Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 01.12.2020

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

– jährlich 10 % des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung
Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Beträgen des laufenden Jahres fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das
Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 01.12.2020

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Grünordnungsplans als Satzung Nr. 1P „Robert-Koch-Park“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 den Grünordnungsplan Nr. 1 P „Robert-Koch-Park“, OT Zepernick, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 3 BbgNatSchAG und § 11 BNatSchG als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss über den Grünordnungsplan Nr.1 P „Robert-Koch-Park“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Grünordnungsplan Nr.1 P „Robert-Koch-Park“ in Kraft.
Der Geltungsbereich des Grünordnungsplans Nr.1 P „Robert-Koch-Park“, umfasst die Flurstücke 561, 562, 563 und 564, Flur 3, Ortsteil Zepernick (Robert-Koch-Park). Der beigefügte Planausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS) - Quelle: © GEOBasis-DE/LGB 2017) ist maßgebend für die Lage des Grünordnungsplanes.

Jedermann kann den Grünordnungsplan Nr.1 P „Robert-Koch-Park“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.
Darüber hinaus ist der Grünordnungsplan Nr.1 P „Robert-Koch-Park“ auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich (www.bauleitplanung.brandenburg.de).
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Grünordnungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine

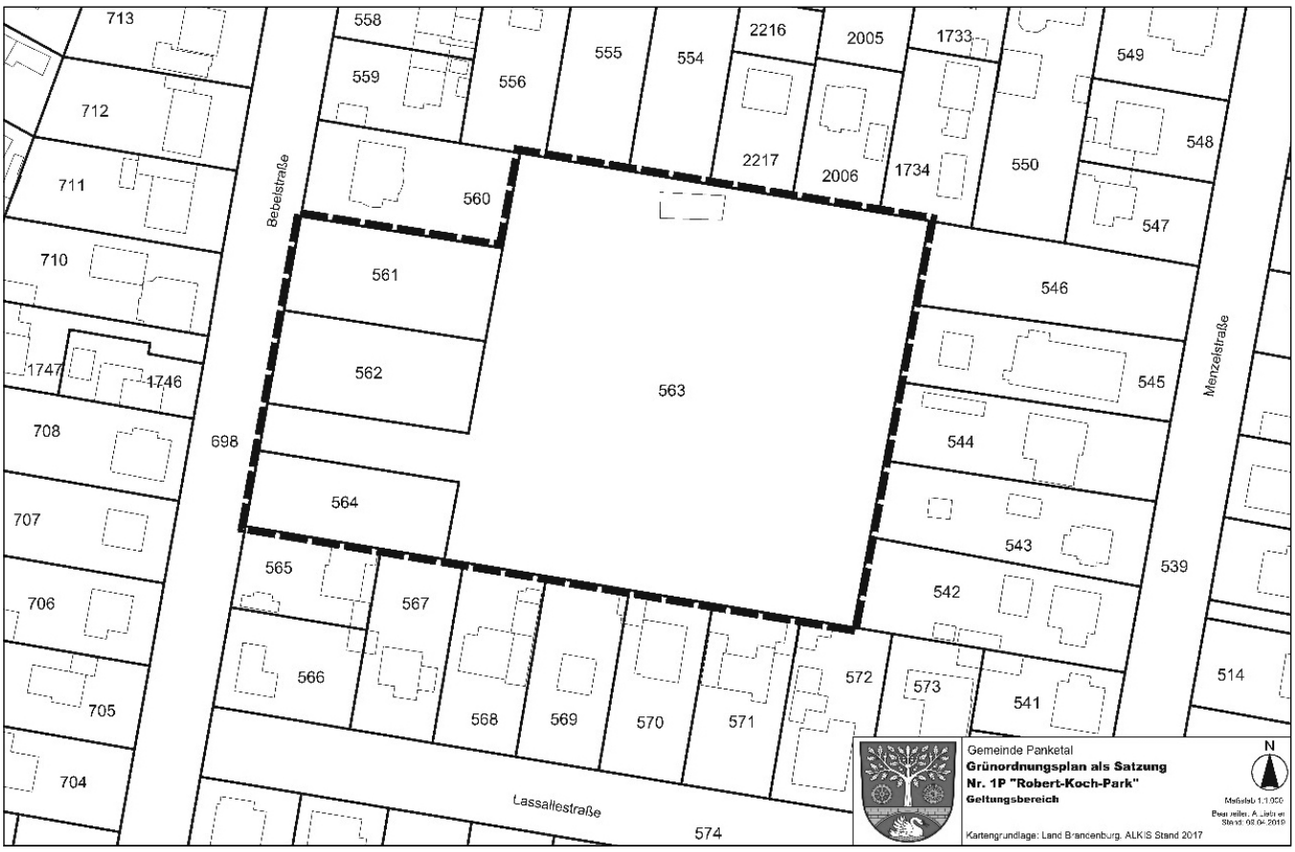

Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Panketal, den 02.12.2020

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 1. Änderung B-Plan „Birkenwäldchen“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 26.08.2019 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 P „Birkenwäldchen“, Ortsteil Zepernick, entsprechend § 2 BauGB für die Flurstücke 2309 und 2310, Flur 4, OT Zepernick (Wald- und Freiraumflächen an der Goslarer Straße/ Wernigeroder Straße/ Thalestraße sowie Grundstück der „Kita am Birkenwäldchen“) beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg © Geobasis-DE/LGB, Stand 2019).

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand 12/2020) mit der Begründung, die Biotopkartierung und erste Aussagen zum Umweltbericht (Stand 12/2020) liegen gemäß § 3 und § 4 BauGB in der Zeit vom

15.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten

Montag	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal eingesehen werden.

Zusätzlich können gesonderte Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben (auch per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, in 16341 Panketal, vorgebracht werden.

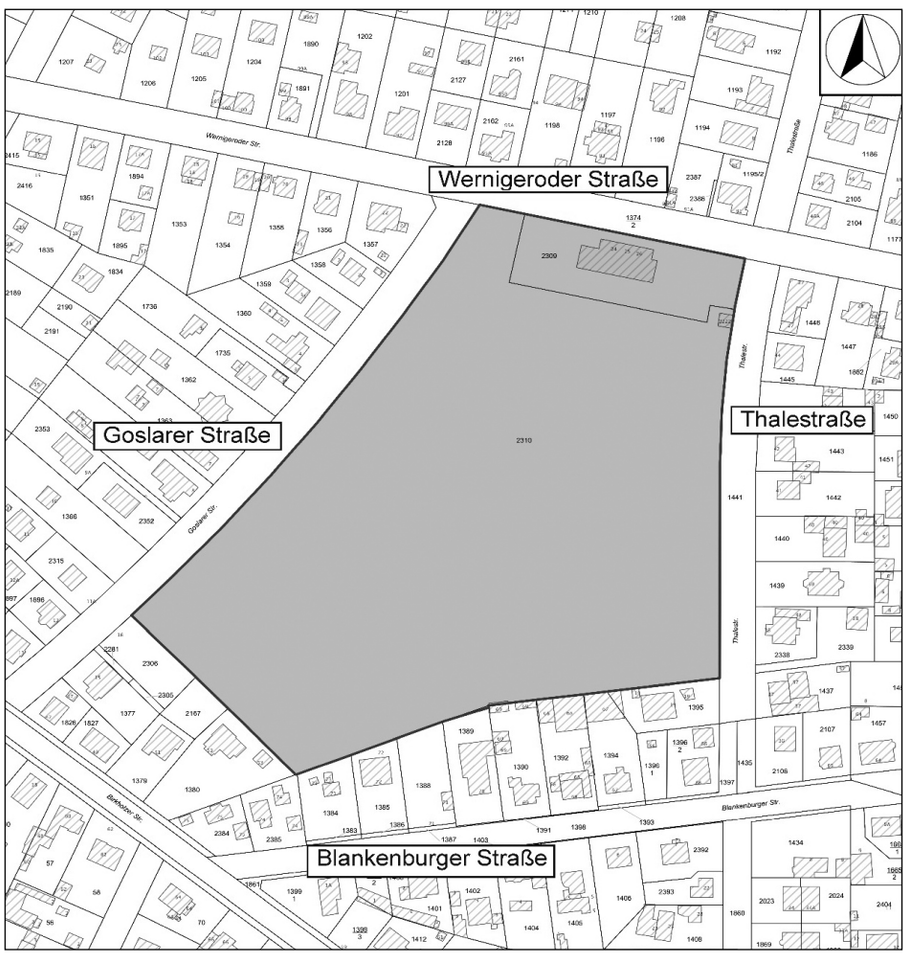

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Rathaus der Gemeinde Panketal zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger*innen nur einzeln betreten werden. Wir empfehlen zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.139).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht.

Unter https://bb.bauleitplanung-online.de/ sind die auszulegenden, oben genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraumes ebenfalls einsehbar. Es besteht hier die Möglichkeit zur Onlinebeteiligung. Stellungnahmen/ Hinweise/ Anregungen zur auszulegenden Planung können direkt über diese Plattform abgegeben werden.

Panketal, den 03.12.2020

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 33 P „Rhinstraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2020 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens Nr. 33 P „Rhinstraße“, Ortsteil Zepernick, entsprechend § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren für die Flurstücke 4051, 4055 sowie 1832 (tlw.), Flur 3, OT Zepernick (Flächen beidseitig der Rhinstraße zwischen Spree- und Oderstraße) beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg © Geobasis-DE/LGB Stand 2020).

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 08/2020) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten

Montag	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal eingesehen werden.

Zusätzlich können gesonderte Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben (auch per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, in 16341 Panketal, vorgebracht werden.

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Rathaus der Gemeinde Panketal zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger*innen nur einzeln betreten werden. Wir empfehlen zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.139).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:

- artenschutzfachliche Untersuchung Panketal, OT Zepernick – B-Plan Nr. 33 P „Rhinstraße“, LANDA GmbH Landschaftsarchitektur, Berlin – Stand Juli 2020
- Bürgereinwand vom 02.08.2020 zur artenschutzfachlichen Untersuchung und Stellungnahme der LANDA GmbH Landschaftsarchitektur, Berlin vom 19.08.2020
- Auszug „Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 30 P „Ladestraße – Elbestraße“, BERNARD Gruppe ZT GmbH, Berlin – Stand 10/2020
  Dieses Verkehrsgutachten untersucht die weiträumigen verkehrlichen Auswirkungen des geplanten neuen Grundschulstandortes an der Elbestraße auch unter Berücksichtigung der geplanten Wohnungsneubauvorhaben auf dem Pfingstberg (B-Plan Nr. 24 P „Oderstraße – Neckarstraße“ und B-Plan Nr. 33 P „Rhinstraße“)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I artenschutzfachliche Untersuchung Panketal, OT Zepernick – B-Plan Nr. 33 P „Rhinstraße“, LANDA GmbH Landschaftsarchitektur, Berlin – Stand Juli 2020

mit Aussagen zur Methodik/Datenerhebung, zum Bestand (Erhebungen im Plangebiet im Juli 2020) sowie zur Konfliktprüfung, insbesondere für die Themenfelder Säugetiere (hier: Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Käfer (insbesondere Käferarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie), Libellen (insbesondere Libellenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie), Schmetterlinge (insbesondere Schmetterlingsarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nach Art. 1der Vogelschutzrichtlinie.

II Bürgereinwand vom 02.08.2020 zur artenschutzfachliche Untersuchung und Stellungnahme der LANDA GmbH Landschaftsarchitektur, Berlin vom 19.08.2020

Der Bürgereinwand enthält Angaben zur Sichtung und zum Vorkommen von Schlingnattern und Zauneidechsen, Mehlschwalben und Sperlingen, ebenso Rauchschwalben, Dohlen, Feldlerchen, Haubenlerchen, Wendehals, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Erlenzeisig und Sperber, Wildbienen und Feldwespenarten, Heuschrecken und Fledermäusen.

Die Stellungnahme der LANDA GmbH Landschaftsarchitektur Berlin setzt sich mit den in der Bürgereinwendung genannten Punkten auseinander.

III Auszug „Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 30 P „Ladestraße – Elbestraße“, BERNARD Gruppe ZT GmbH, Berlin – Stand 10/2020

Das Gutachten enthält Aussagen zu den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen (Fuß- und Radverkehr, zum ÖPNV, Knotenstromerhebung, Park and Ride) auf der Grundlage einer Verkehrsaufkommensermittlung (u.a. Verkehrserzeugung, Tageszeitliche Verteilung des Verkehrs, Räumliche Verteilung des Verkehrs). Das Gutachten beinhaltet zudem die Prognose über künftige Verkehrsverhältnisse (Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung, Szenarien der allgemeinen Mobilität, allgemeine Entwicklung des Pkw-Verkehrs, Verkehrsnachfrage 2030 und verkehrliche Wirkungen) und die Leistungsfähigkeitsanalyse (u.a. mit Bewertung des Knotenpunktes Schönower Straße - Ladestraße sowie des Knotenpunktes Schönower Straße – Elbestraße) sowie eine Beurteilung der Auswirkungen auf das umliegende Verkehrsnetz.

Im Ergebnis des Gutachtens werden Empfehlungen zur Erschließung des Plangebiets, zur Erschließung durch den ÖPNV, zum ruhenden Verkehr, zu den Fußwegen und Radverkehrsanlagen aufgezeigt sowie verkehrliche Kenngrößen zur Ermittlung von Umweltbeeinträchtigungen benannt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszu-

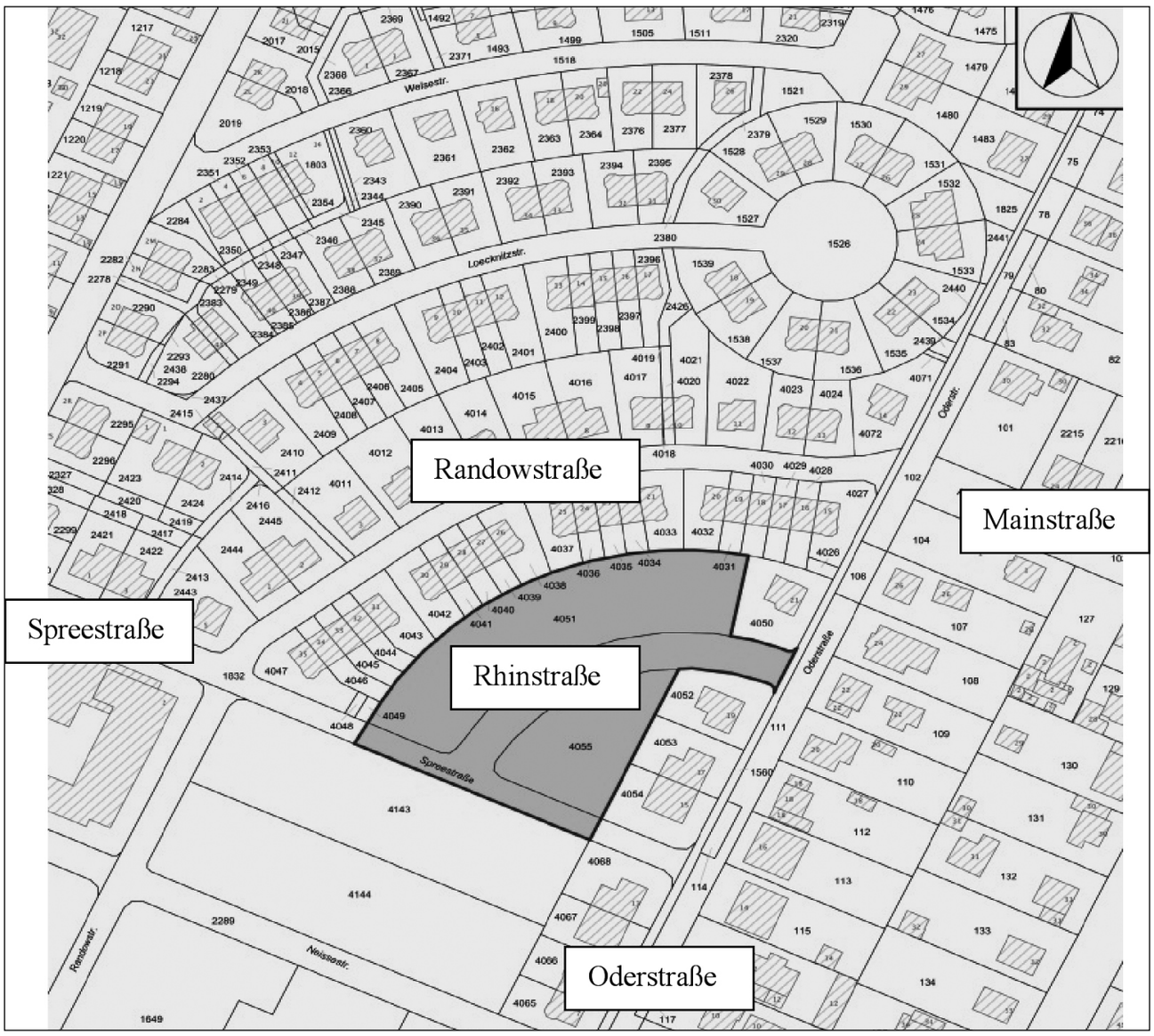

legenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht.

Unter https://bb.bauleitplanung-online.de/ sind die auszulegenden, oben genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraumes ebenfalls einsehbar. Es besteht hier die Möglichkeit zur Onlinebeteiligung. Stellungnahmen/ Hinweise/ Anregungen zur auszulegenden Planung können direkt über diese Plattform abgegeben werden.

Panketal, den 30.11.2020

M. Wonke
Bürgermeister

Allgemeine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren für den Hubschrauber-Sonderlandplatz Buch, Betriebsstandort, nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
vom 1. Dezember 2020

Die Helios Klinikum Berlin-Buch GmbH hat mit Schreiben vom 03.08.2020 bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des Helios Klinikums in Berlin-Buch beantragt. Der Landeplatz soll als Basis für einen am Helios Klinikum stationierten Rettungshubschrauber dienen. Der Antrag beinhaltet zum einen die Genehmigung des Landeplatzes gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG und zum anderen die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 LuftVG sowie die Festlegung von Bauhöhen nach § 13 LuftVG.

Die Antragsunterlagen werden gemäß § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Internet unter

https://lbv.brandenburg.de/5207.htm

in der Zeit **vom 11. Januar 2021 bis 11. Februar 2021** veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen

in der Gemeinde Panketal
Schönower Str. 105, 16341 Panketal, (Raum 104/5)
während der Dienststunden

Montag	08.30 Uhr - 14.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 18.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht ausliegen.

In der **Gemeinde Panketal** können zusätzlich gesonderte Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Rathaus der Gemeinde Panketal zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger*innen nur einzeln betreten werden. Es wird zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung empfohlen.
Jeder, dessen Belange durch die Erteilung einer Genehmigung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld oder bei der auslegenden Stelle Hinweise oder Bedenken schriftlich oder als elektronische Erklärung einreichen. Die Erklärung zur Niederschrift wird hiermit ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 PlanSiG). Unter Berücksichtigung der aktuellen SARS-CoV-2-Umgangsverordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 PlanSiG, § 3a VwVfG, besteht die Möglichkeit zu elektronischen Erklärungen mit qualifizierter elektronischer Signatur an

Post-QES@Lbv.Brandenburg.de.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Träger des Vorhabens zur sachgerechten Erwiderung übergeben werden können.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

- Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017(GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 24.11.2020 diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,92 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Panketal, den 07.12.2020

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral -, wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2020 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.12.2020

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister